

**Satzung**  
**des Isargau – Bayerische Heimat- und Volkstrachtenvereine e.V.**



Die Mitgliederversammlung des Isargau Bayerische Heimat- und  
Volkstrachtenvereine e. V. beschließt folgende Satzung:

## INHALTSVERZEICHNIS

### **Satzung des Isargau - Bayerische Heimat- und Volkstrachtenvereine e. V.**

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 2a Vergütung	4
§ 2b Datenschutz, Werte	4
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beitrag	6
§ 7 Organe	6
§ 8 Gauvorstand	6
§ 9 Gauausschuss	7
§ 10 Gauversammlung	8
§ 11 Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokolle	9
§ 11a Wahlen	10
§ 12 Gaujugend	11
§ 13 Kassenprüfung	11
§ 14 Auflösung des Isargauges	12
§ 15 Schlussbestimmungen	12
§ 16 Inkrafttreten	12

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Isargau – Bayerische Heimat- und Volkstrachtenvereine e.V.“ (nachfolgend „Isargau“).
- (2) Der Isargau hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 14687 beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Isargau ist Mitglied im Bayerischen Trachtenverband e.V.. Er erkennt dessen Satzung und Richtlinien an und vertritt mit seinen Delegierten die Mitglieder des Isargau gegenüber dem Bayerischen Trachtenverband.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Heimatpflege durch:
  - a) Pflege und Erhaltung der bodenständigen Trachten.
  - b) Förderung und Erhaltung des bodenständigen Volksgutes im Tanz, im Lied, in der Musik, in der Mundart und im Brauchtum.
  - c) Förderung der Jugend und deren Einführung in die Tätigkeitsbereiche des Isargaus.
  - d) Information der Öffentlichkeit über die Heimatpflege und deren Unterstützung.
  - e) Bewahrung und den Schutz der Denkmäler der Heimatgeschichte.
- (2) Zum Erreichen des Zwecks sollen insbesondere durchgeführt werden:
  - a) Ein Gaufest mit Bewertung der Trachten.
  - b) Ein Gauwertungsplatteln mit Deandldrahn.
  - c) Ein Volksliedersingen und -musizieren mit Mundartpflege.
  - d) Ein Gaujugendtag.
- (3) Der Isargau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Isargau ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Isargaus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Isargaus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Isargaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Isargau.
- (4) Der Gauverband ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Isargau verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 2a Vergütungen**

- (1) Die Ausübung von Ämtern im Isargau erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden und nachgewiesen sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss der Gauversammlung oder im Rahmen einer von ihr beschlossenen Finanzordnung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
- (2) Mitgliedern des Gauausschusses und sonstigen Amtsträgern kann im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Darüber und über die Höhe entscheidet die Gauversammlung.

## **§ 2b Datenschutz**

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung beinhaltet.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied können nur Trachtenvereine mit Sitz in Bayern werden. Sie müssen sich zu den Zielen des Isargau bekennen und ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Isargau stehen. Jedem Trachtenverein wird der Fortbestand seiner Eigenart und seiner Eigenständigkeit zugesichert.
- (2) Auf Beschluss des Gauausschusses können Einzelpersonen, welche sich in der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, zu Gau-Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Jeder Trachtenverein ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Isargau zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitgliedsvereine sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme eines Trachtenvereines ist schriftlich beim Gauvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme oder die Ablehnung beschließt die Gauversammlung endgültig. Der Wegfall oder Änderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit sind dem Gauvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet
  - a) durch Austritt.
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - c) durch Ausschluss.
  - d) durch Auflösung des Vereins (Tag des Mitgliederbeschlusses).

- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Gauvorstand schriftlich zu erklären, der Austritt selbst wird jedoch erst zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem Isargau gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz Fälligkeit nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der letzten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass mit Beschluss durch die Gauversammlung die Streichung aus der Mitgliederliste vollzogen wird. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch die Gauversammlung. Der Beschluss über eine Streichung von der Mitgliederliste bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Mitteilung des Beschlusses an den Betroffenen ist nicht zwingend erforderlich.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn der Betroffene durch sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Isargauges erheblich verstoßen hat. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss über den Ausschluss unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Gauausschuss schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss erfolgt durch die Gauversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss eines Ausschlusses ist dem Betroffenen zusammen mit den Gründen, die zum Ausschluss geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss des Ausschlusses eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Isargau.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Gauvorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder üben ihr Antrags-, Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht durch die von ihnen bestellten Delegierten aus.
- (2) Gauehrenmitglieder haben das Recht, an der Gauversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) über seine Delegierten an den Gauversammlungen teilzunehmen.
  - b) die Bestrebungen des Isargauges nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
  - c) an den Veranstaltungen des Isargauges aktiv teilzunehmen.
  - d) jährlich zum 01.11. sämtliche ihm angehörenden Einzelmitglieder an den Isargau zu melden.
  - e) die Beiträge sowie sonstigen Leistungen fristgerecht zu erbringen.

## **§ 6 Beitrag**

Der Isargau erhebt von den Mitgliedern einen zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fälligen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Gauversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe**

Organe des Isargaus sind:

- a) der Gauvorstand.
- b) der Gausausschuss.
- c) die Gauversammlung.

## **§ 8 Gauvorstand**

- (1) Dem Gauvorstand gehören an:
  - a) der 1. Gauvorstand.
  - b) der 2. Gauvorstand.
  - c) der Gaukassier.
  
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Gauvorstand und der Gaukassier. Diese vertreten den Isargau gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Gauvorstand oder der Gaukassier den 1. Gauvorstand nur im Falle dessen Verhinderung vertreten.
  
- (3) Der Gauvorstand legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung der Gauvorstandsmitglieder fest.
  
- (4) Der Gauvorstand wird erweitert durch die Beteiligung des Gauschriftführers, des 1. Gauvorplattlers und des 1. Gaujugendleiters (übrige Mitglieder im Gauvorstand). Diese haben in Sitzungen des Gauvorstandes Sitz- und Stimmrecht.
  
- (5) Der Gauvorstand ist befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn und soweit diese durch das Registergericht oder das Finanzamt vorgegeben worden sind.
  
- (6) Der Gauvorstand wird von der Gauversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit Ausnahme des 1. Gaujugendleiters gewählt. Dieser wird von der Trachtenjugend gewählt und von der Gauversammlung bestätigt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Gauvorstandes während der Amtsperiode aus, können die verbliebenen Mitglieder des Gauvorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die restlichen Mitglieder verteilen oder stattdessen ein Ersatzmitglied bestellen. Dies gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

- (7) Dem Gauvorstand obliegt neben der Vertretung des Isargaus dessen Leitung und die Führung dessen Geschäfte. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Gauvorstandes ist aus dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen, der vom Gauvorstand zu beschließen ist.
- (8) Der Gauvorstand tagt in der Regel gemeinsam mit dem Gauausschuss, weiteres ist in der Veranstaltungs- und Sitzungsordnung geregelt. Die Sitzungen werden im Auftrag des 1. Gauvorstands durch den Gauschriftführer einberufen. Die Einladung in Textform soll in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Sitzung erfolgen.
- (9) Der Gauvorstand ist bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB beschlussfähig. Der Gauvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Gauvorstands, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters den Ausschlag.

## **§ 9 Gauausschuss**

- (1) Dem Gauausschuss gehören neben den Mitgliedern des Gauvorstandes als weitere Mitglieder an
  - a) bis zu 2 stellvertretende Gauvorplattler / Gauvortänzer.
  - b) bis zu 2 stellvertretende Gaujugendleiter.
  - c) der 1. Gaumusikwart und dessen Stellvertreter.
  - d) der 1. Gaupressewart und dessen Stellvertreter.
  - e) der Gautrachtenwart.
  - f) der Gaubrauchtumswart.Für die Positionen e) und f) kann bei Bedarf jeweils ein zusätzliches Mitglied für den Gauausschuss bestellt werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag des Gauausschusses bei Bedarf weitere Positionen bestellt und mit jeweils einem Vertreter besetzt werden.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Gauausschusses werden, mit Ausnahme der Gaujugendleiter, von der Gauversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt bleiben. Scheidet ein Mitglied des Gauausschusses während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Gauvorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen.
- (3) Dem Gauausschuss obliegt die Aufgabe,
  - a) den Gauvorstand bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten, durch Betreuung von Sachbereichen zu unterstützen und notwendige Zuarbeit zu leisten.
  - b) Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Gauausschusses ist aus dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.

- (4) Sitzungen des Gauausschusses finden bei Bedarf statt. Sie müssen als außerordentliche Sitzung stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Gauvorstand beantragt werden. Sitzungen werden durch den 1. Gauvorstand, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gauvorstandes einberufen. Soweit eine außerordentliche Sitzung beantragt wird, ist die Einberufung innerhalb eines Monats seit dem Zugang des formgerechten Einberufungsverlangens vorzunehmen. Die Einladung ist in Textform vorzunehmen und soll wenigstens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung erfolgen. Zu den Sitzungen können auch Gäste für fachliche Beratungen und Gauehrenmitglieder als Gäste eingeladen werden.
- (5) Der Gauausschuss entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitige Mehrheit vorschreibt.

## **§ 10 Gauversammlung**

- (1) Die Gauversammlung ist das höchste Organ des Isargaus und ist Vereinsöffentlich.
- (2) Die Gauversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Ihr gehören neben den Mitgliedern des Gauausschusses die Delegierten der Mitglieder der angeschlossenen Vereine an. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte entsenden. Die Delegierten werden durch den Vorstand der Mitglieder bestellt.
- (3) Jedem Mitglied des Gauausschusses sowie jedem Delegierten steht in der Gauversammlung eine Stimme zu, die nur persönlich ausgeübt werden kann und nicht übertragbar ist. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied lediglich einen Delegierten entsendet.
- (4) Der Gauversammlung obliegen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des 1. und 2. Gauvorstands sowie der Sachberichte der weiteren Mitglieder des Gauvorstandes und des Gauausschusses.
  - b) die Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte.
  - c) die Entlastung der Mitglieder des Gauvorstandes.
  - d) die Wahl der Mitglieder des Gauvorstandes und der weiteren Mitglieder des Gauausschusses mit Ausnahme der Gaujugendleiter.
  - e) der Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Gauausschusses.
  - f) die Bestätigung der Gaujugendleiter.
  - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - h) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
  - j) die Festsetzung des Aufwendungsersatzes sowie der Aufwandsentschädigung.



- k) die Änderung und Neufassung der Satzung.
  - l) die Änderung und Verabschiedung der Geschäfts- und Finanzordnung.
  - m) die Vergabe des Gaufestes.
  - n) die Auflösung des Isargaues.
  - o) die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (5) Die Gauversammlung findet in der Regel jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und im Herbst statt. Eine außerordentliche Gauversammlung hat stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Mitteilung des Grundes und des Zwecks bei dem Gauvorstand beantragt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Gauversammlung hat dann innerhalb von vier Wochen seit dem Zugang des formgerechten Einberufungsverlangens zu erfolgen.
- (6) Die Gauversammlung wird durch den Gauvorstand spätestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung einberufen. Die Einberufung an die Mitglieder ist an deren Vorstand zu richten und hat in Textform zu erfolgen. Zusammen mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Der Termin der ordentlichen Gauversammlung ist spätestens 7 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand der Mitglieder mitzuteilen. Diese werden darin aufgefordert, bis spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin Anträge an den Gauvorstand zu richten. Anträge an die Gauversammlung durch die Delegierten sowie durch Mitglieder des Gauausschusses sind spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Gauversammlung in Textform beim Gauvorstand einzubringen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt und in der Gauversammlung behandelt.
- (8) Die Gauversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei der Festsetzung der Beitragshöhe sowie bei Neufassungen oder Änderungen der Satzung jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Isargaues bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 11 Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokolle**

- (1) Die Sitzungen des Gauvorstandes, des Gauausschusses und die Gauversammlungen werden durch den 1. Gauvorstand geleitet, im Falle dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Gauvorstandes. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch einzelne Personen zulassen, soweit die Gauversammlung durch Mehrheitsbeschluss diesem nicht widerspricht.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Gauvorstandes oder des Gauausschusses sowie der Gauversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Soweit die Satzung zur Beschlussfassung die einfache oder qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt, wird die erforderliche Mehrheit aus der Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen errechnet, Stimmenthaltungen bleiben danach unberücksichtigt. Bei allen Sitzungen, mit Ausnahme der Gauversammlung wird offen abgestimmt.
- (4) Über die Sitzungen des Gauvorstandes und des Gauausschusses und über die Beschlüsse der Gauversammlungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Diese müssen mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Alle weiteren Regelungen sind in der Versammlungs- und Sitzungsordnung festgelegt.

### **§ 11a Wahlen**

- (1) Die Wahl der Gauvorstandsmitglieder erfolgt einzeln in schriftlicher Abstimmung.
- (2) Bewerben sich mehr als eine Person für ein Wahlamt im Gauausschuss, ist schriftlich abzustimmen. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Ein Kandidat ist gewählt, sobald er die Wahl annimmt. Ein Verzicht eines gewählten Kandidaten zugunsten eines anderen ist nicht möglich.
- (4) Ist ein aktives Vereinsmitglied aus triftigem Grund verhindert, an einer Mitgliederversammlung mit Neuwahl teilzunehmen, so kann es eine schriftliche Kandidatur einreichen. Diese muss spätestens vor der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
- (5) Vor Eintritt in die Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, gewählt. Die 3 Wahlausschussmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden, der für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung übernimmt. Diesem obliegt die Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ und „Neuwahlen“. Während der Abstimmung darf der Wahlausschuss keiner Person mehr das Wort erteilen. Nach Beendigung der Wahl ist das Wahlergebnis schriftlich vom Wahlausschuss festzustellen. Danach übergibt der Wahlausschussvorsitzende die Leitung der Versammlung dem 1. Gauvorstand.
- (6) Eine Anfechtung der Wahl ist nach Feststellung des Wahlergebnisses nur möglich, wenn gegen die Satzung verstoßen wurde. Die Anfechtung muss jedoch innerhalb der laufenden Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich erfolgen.

## **§ 12 Gaujugend**

- (1) Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder in der Gaujugend zusammengefasst.
- (2) Die Gaujugend bildet innerhalb des Isargaus eine rechtlich unselbständige Untergliederung, der im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Jugendarbeit und der Jugendordnung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. das Recht zur Eigenverwaltung zukommt.  
Sie wird nach ihrer eigenen Ordnung selbständig geführt.
- (3) Die Gaujugend bildet eine Jugendversammlung sowie eine Jugendleitung.
  - a) Der Jugendversammlung gehören jeweils bis zu zwei, innerhalb ihres Mitgliedsvereins stimmberechtigte Jugendleiter / Delegierte an. Hinsichtlich der Einberufung und Durchführung der Jugendversammlungen sind die einschlägigen Regelungen zur Gauversammlung entsprechend anzuwenden.
  - b) Die Jugendversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren in der Regel, rechtzeitig vor den Wahlen der Gauversammlung den 1. Gaujugendleiter und dessen Stellvertreter, die der Bestätigung durch die Gauversammlung bedürfen. Sofern die erforderliche Bestätigung durch die Gauversammlung nicht erfolgt, ist rechtzeitig vor dem Termin zur nächsten Gauversammlung durch die Jugendversammlung eine erneute Wahl durchzuführen.  
Die Gaujugendleiter vertreten innerhalb des Isargaus und als dessen Vertreter auch gegenüber externen Jugendverbänden und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Externen die Belange der Jugend.
  - c) Das Recht zur internen Eigenverwaltung erstreckt sich auch auf die Verwaltung der der Gaujugend für ihre Angelegenheiten vom Gauausschuss zugewiesenen Mittel einschließlich der dem Isargau oder der Isargaujugend für die Jugendarbeit zugeflossenen Zuschüsse und Spenden.  
Dazu wird als Unterkasse des Isargaus eine Jugendkasse gebildet, für deren ordnungsgemäße Führung die Gaujugendleiter verantwortlich und dem Gaukassier sowie den Kassenprüfern auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet sind.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle Kassen des Isargaus und erfolgt jährlich durch die beiden von der Gauversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Auflösung des Isargauges**

- (1) Über die Auflösung des Isargauges und die damit verbundenen Beschlüsse entscheidet die Gauversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Für die Auflösung des Isargauges bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Isargauges (Vereins) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Isargauges (Vereins) an den „Förderverein Trachtenkulturzentrum Holzhausen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung können Ordnungen erlassen werden, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung werden. Von der Gauversammlung werden die Geschäftsordnung und die Finanzordnung beschlossen, alle sonstigen Ordnungen werden vom Gauvorstand beschlossen.
- (2) Ämter innerhalb des Isargauges können unabhängig von der verwendeten Sprachform von Männern und Frauen gleichermaßen besetzt und ausgeübt werden.
- (3) Der Gauvorstand ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse zwischen den Gauversammlungen Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn -bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens- diese Anordnung oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Isargau Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gauversammlung am 03.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.